

Aktuelles zur umsatzsteuerlichen Behandlung von VIP-Karten

Die **Steuerreform 2015/2016** brachte aus umsatzsteuerlicher Sicht eine erfreuliche Änderung für die Betreiber von Sportveranstaltungen. So **sank** mit 1.1.2016 der **Umsatzsteuersatz** von historischen 20% auf den neuen **ermäßigten Steuersatz** von **13%** für **Eintrittsberechtigungen zu Sportveranstaltungen**. Das führte im Jahr 2016 u.U. zu einer beträchtlichen Vergünstigung der Eintrittspreise für Sportveranstaltungen. Nicht unter die Begünstigung fallen allerdings Start- oder Nenngelder als Gegenleistung für die Berechtigung zur Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.

Im Zuge der jüngsten **Überarbeitung der Umsatzsteuerrichtlinien** im Dezember 2016 ergab sich allerdings eine **Änderung** im Bereich der **umsatzsteuerlichen Behandlung** von **VIP-Karten für sportliche Veranstaltungen**. Unverändert unterliegen Eintrittsberechtigungen für sportliche Veranstaltungen weiterhin dem 13%igen Steuersatz. Immer wieder werden von Veranstaltern nicht nur Tickets für die eigentliche sportliche Veranstaltung verkauft, sondern auch **gesamte Pakete** (sog. VIP-Karten), die **neben** der **Eintrittsberechtigung** für die sportliche Veranstaltung auch weitere Leistungen beinhalten. Bei diesen weiteren Leistungen handelt es sich beispielsweise um Zugang zu einem **exklusiven VIP-Bereich**, um **Cateringleistungen** oder auch um die Zurverfügungstellung von Abstellplätzen für Fahrzeuge. Die **Finanzverwaltung** geht bei solchen **Paketen** in gewissen Fällen von einer sogenannten „**einheitlichen komplexen Dienstleistung**“ aus, welche dem **Normalsteuersatz von 20%** unterliegt. Eine **VIP-Karte** liegt laut Ansicht der Finanzverwaltung immer dann vor, wenn der **Preis der Eintrittskarte mehr als doppelt so hoch ist als jener Preis der teuersten „normalen“ Eintrittskarte** zur sportlichen Veranstaltung. Die wesentliche **Neuerung** liegt darin, dass bei **VIP-Karten** nicht der ermäßigte 13%ige Steuersatz anwendbar ist, sondern der **20%ige Steuersatz**.

Beispiel: Der Preis der teuersten „normalen“ Eintrittskarte zu einem sportlichen Event beläuft sich auf 100 €. Sofern eine VIP-Karte maximal 200 € kostet, ist das Entgelt der Karte auf die einzelnen Bestandteile aufzuteilen (z.B. 13% USt auf die Eintrittsberechtigung, 20% USt auf

bspw. Parkplätze/Garderobe/inkludierte Getränke bzw. 10% USt auf inkludierte Speisen). Beläuft sich der Preis einer VIP-Karte auf über 200 €, so ist das Entgelt nicht in die einzelnen Bestandteile aufzuteilen - es unterliegt dann das gesamte Entgelt dem 20%igen Umsatzsteuersatz.

Es empfiehlt sich also die **Preisgestaltung** der einzelnen Tickets bzw. Pakete zu **überprüfen**, damit der Preis einer VIP-Karte ggf. maximal doppelt so teuer ist wie die teuerste „normale“ Eintrittsberechtigung. Nur so kann von einer **umsatzsteuerlich vorteilhaften Aufteilung** des Entgelts auf die einzelnen Bestandteile **profitiert** werden. Einen, wenn auch kleinen, Vorteil hat die Neuregelung zu VIP-Karten dennoch - der Steuerpflichtige spart sich das Aufteilen des Gesamtentgelts auf die einzelnen Teile und manchmal mühsame Diskussionen bei Betriebsprüfungen, falls die Aufteilung als nicht sachgerecht angesehen wird.